



KANTONALSCHÜTZENVERBAND
APPENZELL INNERRHODEN

Reglement

Kantonalstich 300 m und 50 m

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Durchführung

Der Kantonalstich kann an allen Vereinsübungen geschossen werden. Die Kombination mit anderen Stichen ist nicht gestattet. Es darf nur unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes geschossen werden. Die ausgefüllten Standblätter sind von diesem zu visieren.

Schiessbestimmungen

Art. 2 Schiessprogramme

Sportgeräte:	300 m, Kat. A/D	Karabiner, Freigewehr Standardgewehr, Stgw90, Stgw57
	50 m, Kat. A	FP/RF
	50 m, Kat. B	OP
Trefferfeld	300 m	8 Schüsse Einzelfeuer A10
	50 m	10 Schüsse Einzelfeuer B10
Übungskehr:	gestattet	
Stellung:	Frei-, Sportgewehr:	nicht liegend
	Standard-Gewehr:	liegend frei
	Stgw57:	ab Zweibeinstütze
	Stgw90:	ab Zweibeinstütze
	Karabiner:	liegend frei

Stellungserleichterung: V und SV dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schießen.
Invalide Schützen gemäss Invalidenausweis des SSV.

Art. 3 Auszeichnungen, Kranzresultate

Kategorie	Aktive	J/V	JJ/SV
Stagw, Freigewehr	72	70	69
Ordonnanz 02	66	64	63
Ordonnanz 03	69	67	66
FP/RF	90	88	87
OP	88	86	85

Auszeichnung:

Kranzkarte: CHF 10.--

Art. 4 Doppelgelder

Aktive: CHF 11.--, ohne Munition
JS/JJ: CHF 6.--, ohne Munition

Art. 5 Standblätter

Die Standblätter und Abrechnungsformulare werden den Vereinen im Frühjahr zugestellt. Zusätzliche Standblätter können beim Ressortchef bezogen werden.

Auf dem Standblatt ist die Waffenart zu bezeichnen.

Gelöste, unverbrauchte und verschriebene Standblätter sind mit dem Abrechnungsformular an den Chef Stiche AIKSV zurückzusenden (siehe Terminliste).

Art. 6 Abrechnung Doppelgeld

Dieses ist mit dem vom AIKSV zugestellten Einzahlungsschein zu überweisen (siehe Terminliste).

Auszeichnung

Die Kranzkarten werden den Vereinen nach erfolgter Einzahlung der Doppelgelder und der Ablieferung der Standblätter mit Abrechnungsformular gesamthaft zugestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 7 Anerkennung

Der Schütze anerkennt diese Bestimmungen. Im Übrigen gelten die RSpS des SSV.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 27. März 2010 in Schwende in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Bestimmungen über den Kantonalstich.

Schwende, 27. März 2010

Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Chef Stiche
René Streule

Der Präsident AIKSV
Sepp Rusch